

Allgemeine Leihbedingungen

Mangels etwaiger gesonderter Leih- oder Mietvereinbarungen und in Ergänzung der geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die der Lieferer des Mietproduktes (eine der Produktionsstätten oder eine der Tochtergesellschaften der Pfeiffer Vacuum Technology AG) unter www.pfeiffer-vacuum.com/general-terms-and-conditions bereitstellt, gelten die folgenden Mietbedingungen für Produkte (nachfolgend „Produkt“ oder „Produkte“), die einem Besteller (nachfolgend „Besteller“) von einer der Produktionsstätten oder Tochtergesellschaften der Pfeiffer Vacuum Technology AG (nachfolgend „Pfeiffer Vacuum“) zur Miete geliefert werden.

1. Mietzeit

Produkte können nur nach Prüfung und Genehmigung durch Pfeiffer Vacuum entsprechend den speziellen Bedürfnissen der Parteien zur Miete überlassen werden.

Das Produkt wird dem Besteller ab dem Lieferdatum für die in der Bestellbestätigung angegebene Mietzeit (nachfolgend „Mietzeit“) zur Verfügung gestellt. Mangels einer anderen Angabe ist die Mietzeit auf drei (3) Monate beschränkt.

Die Mietzeit schließt Montagezeit, Erprobungszeit und gegebenenfalls die Abbauein. Verlängerungen der Mietzeit bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung von Pfeiffer Vacuum.

Vor Ablauf der Mietzeit kann der Besteller mit Pfeiffer Vacuum die geeignetste Beendigungsvariante für das Mietverhältnis gemäß Ziffer 9 (Vertragsdauer und Beendigung) dieser Allgemeinen Mietbedingungen vereinbaren.

2. Mietprodukt und Mietkosten:

1. Pfeiffer Vacuum ist berechtigt, gebrauchte oder überholte Produkte anstelle neuer Produkte zu liefern. Pfeiffer Vacuum erklärt, dass das Produkt frei von Fehlern oder Mängeln ist.
2. Die Bereitstellung des Produktes während der Mietzeit erfolgt durch die betreffende Produktionsstätte von Pfeiffer Vacuum auf Basis des „IST“-Zustands, insbesondere ohne Gewährleistung der Marktängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Besteller erkennt außerdem an, dass das Produkt von Pfeiffer Vacuum gegebenenfalls nicht allgemein für den Verkauf freigegeben worden ist und/ oder dass es während einer Entwicklungsphase zum Zweck der Qualifizierung als Prototyp hergestellt worden sein kann.
3. Beide Parteien sind sich der potenziellen Gefahren, die mit der Nutzung und/ oder Beurteilung des Produktes am Standort des Bestellers verbunden sein können, vollständig bewusst. Sie vereinbaren, dass für die Ergebnisse der Beurteilung keinerlei Gewähr übernommen werden kann.
4. Das Produkt wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers am Miet-/ Beurteilungsstandort aufgestellt. Die laufenden Kosten (wie beispielsweise Material für die Vor-Ort-Montage, Kosten für die Inbetriebnahme, Strom, Sperrgas bzw. Stickstoff, Druckluft usw.) trägt der Besteller.
5. Verschleißteile, die der Besteller während der Mietzeit benötigt, werden von Pfeiffer Vacuum geliefert und in Rechnung gestellt.

3. Mietpreis / Verkaufsbedingungen

1. Der Mietpreis beträgt 8 % des aktuellen Listenpreises des Produktes für jeden begonnenen Monat. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist für den Mietpreis des Produktes acht (8) Tage netto nach Rechnungseingang.
2. Wird das Produkt nach der Mietzeit gekauft, so wird der gezahlte Mietpreis vom Nettopreis des Produktes abgezogen.

4. Pflichten der Parteien während der Mietzeit

1. Verwendung: Der Besteller hat das Produkt gemäß den Betriebsanleitungen und/ oder einschlägigen Gebrauchsanweisungen von Pfeiffer Vacuum, abhängig vom Einsatzzweck und/ oder der Umgebung beim Besteller, zu verwenden, zu handhaben und zu bedienen, es vor jeglicher unangemessenen Nutzung zu bewahren und die sachgemäße Verwendung insbesondere durch ordnungsgemäß geschultes Bedienpersonal sicherzustellen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kümmert sich das Vertriebs- und Servicenet von Pfeiffer Vacuum gegen Bezahlung um die technische Überwachung des Produktes und dessen Wartung und Reparatur (Durchführung von Reparaturen gemäß den Standardgarantiebedingungen der Produktionsstätte von Pfeiffer Vacuum).
3. Zugang: Der Besteller, der das Produkt verwendet und/ oder beurteilt, gestattet Pfeiffer Vacuum bzw. von Pfeiffer Vacuum beauftragten Personen angemessenen Zugang zu dem Produkt für Aufgaben wie Überprüfung, Überwachung, Routinemaßnahmen, Wartung oder Service. Der Besteller gibt alle verfügbaren technischen Daten, die im Rahmen des Mietverhältnisses/ der Beurteilung anfallen, an Pfeiffer Vacuum weiter. Gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Pfeiffer Vacuum keine technischen und vertraulichen Informationen an Dritte weitergeleitet werden.
4. Fehlermeldung: Tritt während der Mietzeit ein Fehler des Produktes auf, so kontaktiert und unterrichtet der Besteller Pfeiffer Vacuum unverzüglich in Schriftform. Der Besteller hat Störungen (wie Warn- oder Alarmlarmungen) telefonisch anzuzeigen, so dass Pfeiffer Vacuum die geeignete Abhilfemaßnahme vorbereiten kann. Anschließend ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu dem Vorfall zu übermitteln.
5. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Pfeiffer Vacuum gestattet der Besteller keinem Dritten Zugang zu dem Produkt, und der Besteller wendet alle erforderliche Sorgfalt an, um Vertraulichkeit, Eigentumsstatus und Geheimhaltung des Produktes sicherzustellen. Vor dem Eintreffen von Mitarbeitern von Pfeiffer Vacuum hat der Besteller Pfeiffer Vacuum über alle Sicherheitsvorschriften zu informieren, die am Aufstellungsort gelten.
6. Änderungen des Produktes, einschließlich zusätzlicher Ausrüstungen oder Installationen und der Verbindung des Produktes mit anderen Geräten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Pfeiffer Vacuum. Werden Änderungen von öffentlichen Behörden verlangt, so ist Pfeiffer Vacuum davon unverzüglich zu unterrichten. Änderungen, Ausrüstungen oder Installationen, die ohne die vorherige Genehmigung von Pfeiffer Vacuum realisiert werden, sind nicht zulässig. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, so gehen die Veränderungen in das Eigentum von Pfeiffer Vacuum über, ohne dass Pfeiffer Vacuum einen Ausgleich zahlen muss. Pfeiffer Vacuum ist nicht verpflichtet, solche Änderungen zu entfernen. Pfeiffer Vacuum kann verlangen, dass das Produkt auf Kosten des Bestellers in den Ausgangszustand zurückversetzt wird.

5. Geheimhaltung:

1. Für die Zwecke des Mietverhältnisses und/ oder der Produktbeurteilung gelten als vertrauliche Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) unter anderem – und ohne dass diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt – Informationen in Verbindung mit dem Produkt und seiner Technologie, einschließlich Software, Informationen in Verbindung mit Daten des Produktes und mit Projekten, rechtliche und finanzielle Informationen der anderen Partei sowie das Produkt selbst, Muster, Prototypen etc.
2. Die empfangende Partei sichert zu, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für keinen anderen Zweck als den hierin festgelegten zu verwenden. Die Parteien legen vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern offen, die von den betreffenden vertraulichen Informationen Kenntnis haben müssen und die gemäß Bestimmungen, die denen dieser Vereinbarung vergleichbar sind, zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen mit mindestens derselben Sorgfalt, die sie zum Schutz ihrer eigenen geheimen Informationen anwenden, mindestens aber mit entsprechend den Umständen angemessener Sorgfalt. Sofern die offenlegende Partei keine entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt hat, darf die empfangende Partei vertrauliche Informationen nicht kopieren, rekonstruieren (Reverse Engineering) oder demontieren, zerlegen etc. Etwaige Kopien sind als Eigentum der offenlegenden Partei zu kennzeichnen und gut sichtbar mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.
3. Die Pflichten der empfangenden Partei gelten nicht für vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie:
 - (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder (nach der Offenlegung) öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass die empfangende Partei gegen diese Allgemeinen Mietbedingungen verstoßen hätte;
 - (b) sie in gutem Glauben rechtmäßig von Dritten erworben hat;
 - (c) ihr – belegt durch schriftliche Aufzeichnungen – bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren oder sich anderweitig in ihrem Besitz befanden; oder
 - (d) von ihr – belegt durch schriftliche Aufzeichnungen – unabhängig von vertraulichen Informationen, die im Rahmen des Mietverhältnisses offengelegt wurden, entwickelt worden sind.
4. Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei weitergeben, wenn sie dazu von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen rechtssprechenden Stelle verpflichtet wird; unter der Maßgabe, dass sie in einem solchen Fall die offenlegende Partei umgehend schriftlich unterrichtet, so dass letztere bei dem betreffenden Gericht bzw. der betreffenden Stelle vorläufigen Rechtsschutz oder sonstige Abhilfe beantragen kann, und unter der Maßgabe, dass sie nur denjenigen Teil der vertraulichen Informationen weitergibt, dessen Weitergabe nach Auffassung ihres Rechtsbestands erforderlich ist.

5. Auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei gibt ihr die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien und Auszüge) zurück oder vernichtet sie; unter der Maßgabe, dass die empfangende Partei eine Kopie der betreffenden vertraulichen Informationen für Archivzwecke behalten kann, und vorbehaltlich von Kopien, die auf den Standarddatensicherungsgeräten der empfangenden Partei verbleiben (die empfangende Partei sichert zu, nach Vertragsende nicht auf diese Kopien zuzugreifen).
6. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der Mietzeit und für ein (1) weiteres Jahr nach Ablauf der Mietzeit.
7. Geheimhaltungsbestätigung: Pfeiffer Vacuum und der Besteller behandeln alle vertraulichen Informationen betreffend die Produktbeurteilung und/ oder das Mietverhältnis für die gesamte Dauer dieses Vertrages und für ein (1) weiteres Jahr nach Vertragsende vertraulich.

6. Eigentumsrechte

1. Rechtsanspruch und volles Eigentum an dem Produkt verbleiben ausschließlich bei Pfeiffer Vacuum. Pfeiffer Vacuum ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber aller Schutz- und Urheberrechte, die für das Produkt bei der Lieferung an den Besteller bestehen.
2. Weiterhin behält sich Pfeiffer Vacuum alle Rechte, Eigentumsrechte, Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen an dem Produkt und an dem geistigen Eigentum und den vertraulichen Informationen von Pfeiffer Vacuum vor, einschließlich aller Spezifikationen von Pfeiffer Vacuum, sowie an allen damit verbundenen Änderungen, Erweiterungen, Weiterentwicklungen, Erfindungen, Verbesserungen und Ableitungen (zusammen „Weiterentwicklungen“), die durch Pfeiffer Vacuum oder den Besteller bewirkt werden. Bewirkt der Besteller solche Weiterentwicklungen, so tritt er alle Rechte und Rechtsansprüche daran an Pfeiffer Vacuum ab und unterstützt Pfeiffer Vacuum dabei, den Eigentumsanspruch von Pfeiffer Vacuum an solchen Weiterentwicklungen durchzusetzen.

7. Haftung

1. Der Besteller trägt alle Risiken, die sich aus der Nutzung des Produktes an dessen Miet-/ Beurteilungsstandort ergeben, so unter anderem Personenschäden, Schäden an dem Produkt oder an anderen Produkten, die bei der Produktbeurteilung verwendet werden und Pfeiffer Vacuum gehören, nachteilige Auswirkungen für die Öffentlichkeit sowie Umweltbelastungen.
2. Die Haftung von Pfeiffer Vacuum ist ausschließlich auf die Lieferung des Mietproduktes beschränkt. Insoweit durch das geltende Recht von Pfeiffer Vacuum abgedeckt, wird für Ersatzansprüche seitens des Bestellers für entstandene Schäden jeder Art keine Entschädigung gezahlt.
3. In keinem Fall haften die Parteien für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entstandene Schäden durch höhere Gewalt.

8. Versicherung

1. Der Besteller hat während der Mietzeit für das Produkt eine Produktversicherung zu Gunsten von Pfeiffer Vacuum in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Produktes einschließlich aller Nebenkosten abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss unter anderem Risiken wie Feuerschäden, Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl und Verlust abdecken.
2. Erbringt der Besteller nicht den Nachweis, dass er vor dem in der Bestellbestätigung angegebenen Liefertermin ausreichenden Versicherungsschutz abgeschlossen hat, so ist Pfeiffer Vacuum berechtigt, angemessenen Versicherungsschutz im Namen und für Rechnung des Bestellers abzuschließen. Pfeiffer Vacuum kann die sofortige Erstattung dieser Zusatzkosten verlangen. Der Besteller tritt hiermit alle Rechte, die sich aus der auf Grund des Mietverhältnisses abgeschlossenen Versicherung ergeben, unverzüglich an Pfeiffer Vacuum ab und unterrichtet den Versicherer davon.
3. Geht das Produkt während der Mietzeit verloren oder liegt ein Totalschaden vor, so hat der Besteller Pfeiffer Vacuum in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes zu entschädigen. Pfeiffer Vacuum kann auch die Lieferung eines gleichwertigen Produktes als Ersatz verlangen. Die Miete in Höhe des Nettopreises des Produktes ist bis zum vollständigen Eingang der angemessenen Entschädigung zahlbar.

9. Vertragsdauer und Beendigung

1. Vierzehn (14) Tage vor Ablauf der Mietzeit kann der Besteller mit Pfeiffer Vacuum die geeignetste Beendigungsvariante für das Mietverhältnis oder die Möglichkeit zur Mietzeitverlängerung vereinbaren.
 2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben bzw. wie in Ziffer 9.1 festgelegt, endet die Mietzeit zu (a) dem Datum, an dem der Besteller das Produkt kauft, sofern die Mietzeit nicht gemäß den hierin aufgeführten Bedingungen im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien früher beendet wurde, oder – sofern dieser Zeitpunkt früher ist – zu (b) dem Datum, an dem das Produkt am Ende der Mietzeit an Pfeiffer Vacuum zurückgegeben wird.
 3. Wenn der Besteller während des ersten Monats weder Tests durchführt noch das Produkt verwendet, kann Pfeiffer Vacuum die Mietzeit nach diesem ersten Monat schriftlich beenden.
- Bei einer wesentlichen Verletzung dieser Allgemeinen Mietbedingungen durch eine der Parteien hat die andere Partei das Recht, schriftlich die sofortige Beendigung der Mietzeit zu verlangen. In diesem Fall ist das Produkt so bald wie möglich an Pfeiffer Vacuum zurückzusenden, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem schriftlichen Beendigungsverlangen. Die Partei, die die Vertragsverletzung zu vertreten hat, trägt alle anfallenden Kosten für die Rücksendung des Produktes.

10. Rückgabe

1. Der Besteller ist verpflichtet, das Produkt innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Ende der Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabe des Produktes ist mit Pfeiffer Vacuum schriftlich vor dem Rückversand zu vereinbaren. Wird das Produkt ordnungsgemäß nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben, so werden die Kosten für Aufbereitung, Transport, Verpackung und Transportversicherung dem Besteller in Rechnung gestellt.
 2. Kommt der Besteller seiner Pflicht zur Rückgabe innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Ende der Mietzeit nicht nach, so ist Pfeiffer Vacuum berechtigt, den Rücktransport auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Der Besteller gewährt Pfeiffer Vacuum bzw. dem Beauftragten von Pfeiffer Vacuum hiermit Zugang zum Aufstellort des Produktes zum Zweck der Abholung des Produktes. Schadenersatzansprüche seitens Pfeiffer Vacuum bleiben davon unberührt.
- Weiterhin hat Pfeiffer Vacuum das Recht, für die verspätete Rückgabe nach Ablauf der Mietzeit eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,5 % des Betrages je voller Woche Verzug, höchstens jedoch 5 % des Listenpreises des Mietproduktes.
- Gibt der Besteller das Produkt nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der Mietzeit zurück, so muss er das Produkt zum Listenpreis kaufen.
3. Zum Ende der Mietzeit muss sich das Produkt in gutem, funktions-tüchtigen Zustand befinden, d. h. es muss insbesondere gereinigt und vollständig sein und darf unter Berücksichtigung der Mietzeitdauer nur normalen Verschleiß aufweisen (der von Pfeiffer Vacuum hinzunehmen ist), und der Besteller gibt das Produkt entweder unverzüglich an Pfeiffer Vacuum zurück oder stellt es unverzüglich zur Abholung bereit. Der Besteller verzichtet hiermit auf jegliche Zurückbehaltungsrechte.
 4. Pfeiffer Vacuum kann das Produkt vor der Rückgabe oder Abho-lung überprüfen oder von einem Sachverständigen überprüfen lassen. Der Sachverständige bewertet den Umfang entstandener Mängel und Schäden, veranschlagt die Kosten für deren Beseitigung und beziffert gegebenenfalls eine etwaige Wertminderung des Produktes. Pfeiffer Vacuum setzt den Besteller innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt schriftlich von etwaigen Mängeln oder Schäden in Kenntnis.
 5. Die Kosten notwendiger Überprüfungen trägt der Besteller. Stellt der Sachverständige keine Schäden oder Mängel fest, so trägt Pfeiffer Vacuum sämtliche Kosten für den Sachverständigen.
- Für entstandene Mängel oder Schäden, die über den normalen Verschleiß und/ oder die ordnungsgemäße Verwendung hinausgehen, kommt der Besteller auf.
6. Pfeiffer Vacuum kann für die Rücksendung einen anderen Bestimmungsort als den Übergabeort angeben. In diesem Fall ist der Besteller – wenn er das Produkt fristgerecht zurückgibt – nicht verpflichtet, etwaige Kosten zu bezahlen, die über die Kosten für die Rücksendung des Produktes an den ursprünglichen Übergabeort hinaus entstehen.
 7. Vor der Produktübergabe sind ein Warenrücksendeformular (RMA) und eine Kontaminationserklärung von einer entsprechend qualifizierten und autorisierten Person auszufüllen und zu unterschreiben. Die Erklärung ist zusammen mit dem gemieteten Produkt zurückzusenden. Auf allen Dokumenten muss die Auftragsnummer von Pfeiffer Vacuum angegeben sein.